

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Jünger+Gräter GmbH (Stand 08/2014)

Ausschließlichkeit unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1 Für Bestellungen bei Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Einkaufsbedingungen". Im Bestellschreiben enthaltene, besondere Konditionen sind vorrangig.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Gegenstand vertraglicher Beziehungen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Vertragsgrundlagen

- 2.2 Nur schriftliche Bestellungen verpflichten uns. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziff. 10.
- 2.4 Für bauvertragliche Leistungen gilt die VOB/B in der zum Auftragszeitpunkt gültigen Fassung.
- 2.5 Die Übertragung mit uns vereinbarter Werkvertragsleistungen durch den Auftragnehmer an Dritte bedarf unserer vorherigen Genehmigung. Ein Verstoß dagegen berechtigt uns zur fristlosen Vertragskündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung.
- 2.6 Bei einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (z.B. Formsteine) ist der Wechsel der Produktionsstätte, des Werkzeugs oder des Zulieferers für Rohstoffe ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auftraggeber unzulässig.
- 2.7 Die Abtretung gegen uns gerichteter Ansprüche des Auftragnehmers ist unzulässig. Gegen unsere Ansprüche ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur zulässig, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

Preise

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ (Incoterms 2010: DDP), einschließlich Verpackung ein.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 3.3 Rechnungen werden nur bearbeitet und zur Zahlung fällig, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestell- und Auftragsnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- 3.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Lieferung

- 4.1 Alle Materiallieferungen haben grundsätzlich bis zum Erfüllungsort frachtfrei zu erfolgen, es sei denn, dass in der Bestellung etwas anderes vorgegeben ist (Incoterms 2010: DDP). Die Beförderungsgefahr bis zum Erfüllungsort trägt der Auftragnehmer.
- 4.2 In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Lieferscheinen müssen unsere Auftragsnummern deutlich erkennbar vermerkt sein.
- 4.3 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit, bzw. Fertigstellungszeit ist bindend.
- 4.4 Bei Überschreitung vereinbarter Liefer- bzw. Fertigstellungsfristen (Lieferverzug), die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Prüfdokumentation

- 5.1 Die Prüfdokumentation, die durch die Abteilung Qualitätsmanagement angefordert wird, ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil und vom Lieferumfang umfasst. Rechnungen werden erst nach dem Vorliegen der vollständigen Prüfdokumentation gezahlt.
- 5.2 Auch die Frist für die Skontierung wird erst ab dem Vorliegen der vollständigen Prüfdokumentation gerechnet.

Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, bleibt der Auftraggeber berechtigt diese auch dann geltend zu machen, wenn der Auftraggeber bei Abnahme der Materiallieferung bzw. der erbrachten Leistung keinen entsprechenden Vorbehalt gemacht haben.

Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- 7.1 Werden Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen des Auftragnehmers von uns genehmigt und erweisen sich solche als fehlerhaft, haftet der Auftragnehmer dennoch in vollem Umfang.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und nach der Entdeckung unverzüglich zu rügen.
- 7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.4 Bei der Lieferung mangelhafter Ware haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber auch auf den Ersatz etwaiger Ein- und Ausbaurkosten.
- 7.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- 7.6 Für geliefertes Material gilt die Gewährleistungsfrist nach BGB. Die Frist beginnt erst mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Materials durch den Auftraggeber.
- 7.7 Wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Bauleistungen eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Erweisen sich Bauleistungen als nicht vertragsgemäß oder mangelhaft und ist Nachbesserung oder Erneuerung erforderlich, so hat der Auftragnehmer auch für sämtliche Kosten aufzukommen, die uns im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit entstanden sind. Dies gilt auch für Kosten eines gerichtlichen, selbständigen Beweisverfahrens.
- 7.8 Durch Nachbesserung bedingte Stillstandszeiten einer Anlage hemmen den Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 9.2 Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der in der Bestellung festgelegte Ablieferungsort. Ist nichts vereinbart, ist Erfüllungsort unser Sitz in Schwetzingen.
- 11.2 Für alle rechtlichen Streitigkeiten sind ausschließlich die für den Firmensitz der Jünger+Gräter GmbH sachlich zuständigen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart.
- 11.3 Ebenso gilt die ausschließliche Anwendbarkeit des deutschen Rechts mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN – Kaufrecht/ CISG) als vereinbart.